

ORTSGEMEINDE R O S C H B A C H

Hinweise für private Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses

Auszug aus der **Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus**

Hausherr und weisungsbefugt ist der Eigentümer: die Ortsgemeinde Roschbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten.

Benutzungserlaubnis erteilt der Ortsbürgermeister. Sie kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden. Gem. dem Nichtraucherschutzgesetz besteht in allen Räumlichkeiten des DGH ein striktes Rauchverbot.

Aufsicht

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson (**bzw. bei privaten Veranstaltungen der Mieter**) soll volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppe voll verantwortlich.

Die Aufsicht hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

Unerlaubtes Betreten fremder Räume ist nicht statthaft.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die Polizeistunde sind zu einzuhalten.

Schlüssel

die von der Gemeinde gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar. Nachanfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister umgehend zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel.

Beschädigungen

sowie Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Haftpflichtig für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung sind sowohl die Vereine bzw. Gruppen mit ihrem Vermögen als auch Privatpersonen.

Versicherungsschutz

Für Unfälle im Dorfgemeinschaftshaus übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

Sauberhaltung durch private und gewerbliche Veranstalter (Mieter)

Die benutzten Räumlichkeiten einschl. Fluren, Treppen, Toiletten, und Vorräumen sind aufgeräumt, aufgestuhlt und besenrein zu hinterlassen. Küche, Theke und Gerätschaften sind vollständig zu reinigen. Mülleimer sind auszuleeren. Die **Endreinigung** der benutzten Räume wird durch die Reinigungskraft der Gemeinde vorgenommen.

Überwachung

Zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung ist dem Hausherrn und dem Gemeindearbeiter jederzeit Zutritt zu gewähren. Ausschank ist erlaubt. Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Ergänzende Hinweise: Nutzung des Festsaaes

Tische und Stühle sind immer an Ort und Stelle zu tragen. Es ist kein Schieben von Gegenständen über den Parkettboden erlaubt.

Essensaufgaben haben immer aus der Küche heraus zu erfolgen.

Essensausgaben als Buffet sind möglichst zu vermeiden. Wenn doch, dann nur im Bereich der Lüftungen. Diese sind ggf. immer einzuschalten. Keinesfalls Ausgaben im Bühnenbereich vornehmen.

Ausgaben von Kesselfleisch sind im Saal generell ausgeschlossen!

Ergänzende Hinweise: Nutzung der Küche

Auf eine sach- und fachgerechte Nutzung und Behandlung von Geschirr und Gerätschaften ist grundsätzlich zu achten.

Mitnahmen von Geschirr und Gegenständen - auch leihweise - ist grundsätzlich nicht erlaubt. Beschädigte Sachen sind zu melden.

Geschirrhandtücher und Putzartikel sind von allen Nutzern selbst mitzubringen.

Auf die richtige Wiedereinordnung des Geschirrs ist genau zu achten. In allen Fächern ist die Sollzahl der Gegenstände aufgeführt.

Nach der Veranstaltung sind die Abfalleimer einschl. Aschenbecher im Außenbereich zu leeren und die Räume besenrein zu hinterlassen. Grobe Verunreinigungen sind selbst zu entfernen.

Die Endreinigung wird grundsätzlich von der Fachkraft der Ortsgemeinde durchgeführt.

Es ist darauf zu achten, dass alle Geräte ausgeschaltet sind. (Insbesondere Untertischboiler, Kühlgeräte, Heizgeräte, usw.)

Nacharbeiten zur richtigen Einsortierung von Geschirr oder über das normale Maß hinaus gehende Reinigungsarbeiten müssen mit 20,- Euro/Stunde berechnet werden.

Benutzungsgebühren

werden durch den Gemeinderat festgesetzt und durch Gebührenbescheide erhoben. Derzeit gilt folgende Gebührenordnung:

4. Veranstaltungen bei privaten Familienfesten	Roschbacher	Auswärtige
4.1 Großer Saal pauschal	100,00 EUR	150,00 EUR
4.2 Kleiner Saal pauschal	60,00 EUR	90,00 EUR
4.3 Leichenschmaus	30,00 EUR	45,00 EUR

5. Stromverbrauch nach Zählerstand und Gebühr

5.1 Lichtstrom	0,30 €/kW	0,30 €/kW
5.2 Heizung (Zählerzahl x Faktor 30 = kW)	0,20 €/kW	0,20 €/kW

6. Endreinigung

Für kleinen Saal 40,00 Euro; für großen Saal 50,00 Euro

Die Benutzungspauschale beinhaltet die Mitbenutzung der Küche, des vorhandenen Geschirrs und Mobiliars, sowie Müll, Wasser, Abwasser.

Verluste und Beschädigungen, zerbrochenes Glas und Porzellan ist zu melden und wird in Rechnung gestellt.

Verbrauchte Getränke werden ggf. nach Preisliste abgerechnet.

Roschbach, den 10.02.2015

Albert Birkmeyer
Ortsbürgermeister

Private Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Roschbach am.....

Nutzer (Mieter).....

Name und genaue Anschrift

Von der Haus- und Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen und einen Abdruck der Hinweise für private Nutzer erhalten.

Schlüssel erhalten am

Datum

Unterschrift/Mieter

Schlüssel zurück am

Datum

Unterschrift Gde.Arb./Obgm

Abrechnung			Euro
Miete von Privatpersonen			
Strom (Lichtstrom)	Zähler HT	Zähler NT	
Alter Zählerstand			
Neuer Zählerstand			
Verbrauch (KW X 0,30 €)			
Heizung (KW X 0,20 €)	HT	NT	
Alter Zählerstand			
Neuer Zählerstand			
Verbrauch (Zahl X 30 = KW)			

Endreinigung		
Gesamtsumme		

Roschbach, den _____

.....
Ortsbürgermeister